



Verwaltungsrichtlinie der Stadt Reinfeld (Holstein) über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Richtlinie Sondernutzung)



Auf der Grundlage der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Reinfeld (Holstein) entscheidet die Stadt Reinfeld (Holstein) über Anträge auf Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen unter anderem nach Maßgabe der nachstehenden Richtlinie:

1. Abgabe von Speisen und Getränken auf öffentlichen Flächen

Allen Sondernutzungserlaubnissen, bei denen eine Abgabe von Speisen und Getränken erfolgt, ist folgender Hinweis beizufügen:

„Bei allen Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, sowie in Einrichtungen der Stadt sollen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen oder in Papier (Pommes Frites, Mutzen o.ä.) bzw. auf unbeschichteter Pappe (Bratwurst o.ä.) ausgegeben werden. Einwegbesteck aus Kunststoff oder Bio-Kunststoff ist nicht zulässig.“

2. Verkaufswagen

Als Standorte für Verkaufswagen stehen die markierten Flächen (Spot's) auf der Seepromenade im Rahmen der in der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 geregelten Aufstellungszeiträume zur Verfügung. Zeitgleich mit Veranstaltungen auf der Seepromenade (z. B. Karpfenfest, Abfischen) ist eine Aufstellung nicht zulässig.

Interessierte können die erforderliche Sondernutzungserlaubnis jährlich in der Zeit vom 01.02. bis 28.02 für den Aufstellungszeitraum 01.04 bis 30.06 bzw. 01.07. bis 30.09. und 01.09 bis 30.09 für den Aufstellungszeitraum 01.11 bis 31.01 beantragen.

Die Aufstellung von Verkaufswagen ist grundsätzlich maximal an drei aufeinanderfolgenden Monaten möglich. Liegen keine weiteren Anträge vor, ist eine Verlängerung im zulässigen Zeitraum möglich.

Bei allen Sondernutzungserlaubnissen ist folgender Hinweis aufzunehmen:
„Weder eine Untervermietung noch eine Weitergabe ist erlaubt.“

Liegen mehrere Anträge für denselben Zeitraum vor, wird nach folgenden Kriterien entschieden:

- Exklusivität (keine Erlaubnis für zwei inhaltsgleiche Verkaufswagen im selben Zeitraum)
- Vorrang von Reinfelder Gewerbebetrieben zwecks Stärkung des örtlichen Einzelhandels
- Einigung durch Absprache im rotierenden System
- Entscheidung per Los

Diese Richtlinie tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Reinfeld (Holstein), den 21.06.2023

Stadt Reinfeld (Holstein)
Der Bürgermeister

Gez.
Roald Wramp